

Merkblatt zur Kostenübernahme durch den Freistaat Sachsen in besonderen Fällen bei Schwangerschaftsabbrüchen

Stand: 1. Juli 2026

Wer trägt die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs?

Ein Schwangerschaftsabbruch ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen - keine Leistung der Krankenkassen. Wenn Sie nach Ihrem Einkommen und Vermögen dazu in der Lage sind, müssen Sie selbst die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs tragen.

Nur wenn die Erbringung der Kosten nicht möglich ist, können Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine Kostenübernahme beantragen. Privatversicherte können die Kosten bei jeder gesetzlichen Krankenkasse Ihres Wohnortes beantragen.

Was ist bei der Antragstellung an die Krankenkasse zu beachten?

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen bei der Krankenkasse persönlich vorzulegen beziehungsweise schriftlich einzureichen:

- alle Belege zu Ihren persönlich verfügbaren Einkünften
- alle Nachweise über Ihre Kinder unter 18 Jahre, die mit im Haushalt leben und unterhalten werden (zum Beispiel der Kindergeldbescheid)
- Mietvertrag.

Können im Einzelfall alle erforderlichen Unterlagen in angemessener Zeit nicht erbracht werden, ist eine eidesstattliche Versicherung zunächst ausreichend. Die Belege sind unverzüglich nachzureichen.

Was passiert nach Prüfung des Antrags durch die Krankenkasse?

Die Krankenkassen stellen nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Angaben bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Kostenübernahmebescheinigung aus, die Ihren Namen und eine Kennziffer enthält. Im Abrechnungsverfahren wird zum Schutz Ihrer persönlichen Daten nur die Kennziffer benutzt.

Mit der Kostenübernahmebescheinigung und dem Beratungsschein der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle können Sie den Arzt aufsuchen, der den Abbruch vornehmen soll.

Wann übernimmt der Freistaat Sachsen die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs?

Der Freistaat Sachsen übernimmt die Kosten nur dann, wenn

- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Sachsen ist und
- Ihre persönlich verfügbaren Einkommen weniger als 1.564 Euro pro Monat betragen und
- Sie kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung haben.

Für jedes Kind unter 18 Jahren, das in Ihrem Haushalt lebt und dessen Unterhalt Sie überwiegend finanzieren, erhöht sich die Einkommensgrenze um 371 Euro. Übersteigen die Mietkosten abzüglich Wohngeld 459 Euro, erhöht sich die Einkommensgrenze um diesen Betrag, jedoch höchstens um 459 Euro.